

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/120-Pr.2/90

Wien, 22. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates 52131AB
Parlament 1990 -05- 23
1017 Wien zu 52921J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 26. März 1990, Nr. 5292/J, betreffend geheime Akten der Finanzverwaltung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Abgabenrechtliche Erhebungsdienst (AED) ist eine Einrichtung innerhalb der Betriebsprüfungsabteilungen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des AED ist der § 114 BAO.

Der organisatorische Ablauf der Tätigkeiten des AED ist in der Dienstanweisung Betriebsprüfung (DBP-Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Mai 1988, Z. 02 1324/39-IV/2/88, veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 1988/103) Abschnitte 8 beziehungsweise 7.1 und 7.2 geregelt.

Einvernahmen dürfen danach von AED-Organen nur im Rahmen von Erhebungen verbunden mit Auskunftsverlangen gemäß § 143 BAO und Nachschauen im Sinne der §§ 144-146 BAO vorgenommen werden.

Erhebungen mit Auskunftsverlangen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Abschnittes 7.1.6 DBP durchgeführt werden.

- 2 -

Dieser lautet:

"Für die Durchführung von Erhebungen, die mit Auskunftsverlangen verbunden sind, ist grundsätzlich ein schriftlicher Auftrag erforderlich.

Dieser hat zu enthalten:

- Das Finanzamt, in dessen Auftrag die Erhebung vorgenommen wird,
- die Bezeichnung "Erhebungsauftrag",
- Amtstitel und Name des beauftragten Bediensteten,
- Name/Firma und Anschrift der Auskunftsperson,
- Rechtsgrundlage,
- Gegenstand der Erhebung und
- Datum und Unterschrift des Gruppenleiters sowie Amtssiegel.

Der Erhebungsauftrag ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Das Original ist im Erhebungsakt beziehungsweise Arbeitsbogen aufzubewahren, die zweite Ausfertigung ist der Auskunftsperson auszuhändigen. Bei Gefahr im Verzug ist ein schriftlicher Erhebungsauftrag nicht erforderlich."

Da in jedem Fall - mit Ausnahme der Gefahr im Verzug - der schriftliche Auftrag eines Organs des zuständigen Finanzamtes vorliegt, kann vom verfahrensrechtlich und organisatorisch vorgesehenen Ablauf die eigenmächtige Vornahme von Vernehmungen durch AED-Organe ausgeschlossen werden.

Zu 2.:

Als "grüner Bogen" wird der Aktenvermerk bezeichnet, der gemäß Abschnitt 5.8.3 DBP im Anschluß an eine Betriebsprüfung angelegt wird. Der Aktenvermerk dient der Aufnahme von Informationen, die lediglich finanzverwaltungsintern festzuhalten sind.

Diese finanzamtsinternen Informationen werden seit Bestehen der Betriebsprüfung in der derzeitigen Form in einem Aktenvermerk festgehalten. Um eine Verwechslung mit Berichtsteilen zu verhindern, wurde der Aktenvermerk auf grünem Papier abgefaßt. Vor dem 1. Juli 1988 (Inkrafttreten der Dienstanweisung Betriebsprüfung) war in jedem Fall ein Akten-

- 3 -

vermerk anzulegen. Seither hat das gemäß DBP, Abschnitt 5.8.3, zur Vermeidung unnötiger Formalismen nur mehr dann zu erfolgen, wenn derartige Informationen tatsächlich anfallen. Die Bezeichnung "grüner Bogen" wird in der DBP nicht mehr gebraucht; die noch vorläufigen Formulare werden jedoch weiterverwendet.

Zu 3.:

Der "grüne Bogen" ist Teil des Steueraktes und unterliegt damit der Akteneinsicht nach den Bestimmungen des § 90 BAO. Hinsichtlich der in § 90 BAO enthaltenen Beschränkungen der Akteneinsicht wird bemerkt, daß nach Auslegung des Bundesministeriums für Finanzen der Aktenvermerk oder Teile desselben weder zu den Beratungsprotokollen noch Amtsvorträgen noch Erledigungsentwürfen zählen, sondern allenfalls als sonstige Schriftstücke anzusehen sind. Demnach wäre die Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenvermerke bzw. Teile zu verwehren, wenn sie eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

Zu 4.:

Beim Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien wurde nach Inkrafttreten des Finanzstrafgesetzes am 1. Jänner 1959 eine Zentrale Finanzstrafkartei eingerichtet. Es handelt sich dabei um keine geheime Einrichtung, sondern um eine der fachkundigen Öffentlichkeit bekannte Stelle. In dieser Kartei werden in Form händisch geführter Karteikarten alle rechtskräftigen Bestrafungen von Finanzvergehen mit den Daten der Bestraften, der Behörden, der Finanzvergehen und der Strafen erfaßt. Aus Anlaß von Vorstrafenanfragen werden auch Einleitungen von Strafverfahren mit den Daten der Verdächtigen, der Behörden und der vorgeworfenen Finanzvergehen erfaßt. Diese Daten bleiben bis zur aus Anlaß von Vorstrafenanfragen wahrgenommenen Tilgung der Bestrafung oder wenn sonst bei Durchsicht von Karteikarten der Eintritt der Tilgung festgestellt wird, erfaßt.

Sämtliche Eintragungen in die Zentrale Finanzstrafkartei unterliegen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht. Auskünfte aus der Kartei werden daher nur den Finanzstrafbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Finanzstrafrechtfpflege gegeben, anderen Behörden dann, wenn es deren Gesetzesvollzug erfordert. Diesbezüglich be-

- 4 -

stehen eine Reihe von Gesetzen, die Rechtsfolgen an Bestrafungen wegen Finanzvergehen knüpfen.

Zu 5.:

Beginnend mit der Finanzstrafgesetznovelle 1975, mit welcher die Anpassung des Finanzstrafrechts an das neue Strafgesetzbuch vorgenommen wurde, über die Finanzstrafgesetznovelle 1985, welche das Finanzstrafgesetz endgültig der Europäischen Menschenrechtskonvention angepaßt hat - und insoweit fortschrittlicher als das Verwaltungsstrafgesetz ist - bis zu den jüngsten Gesetzesänderungen, nämlich der liberalen Gestaltung der Verfalls- und Wertersatzstrafe im Jahre 1988, der zugunsten der Beschuldigten eingeschränkten aufsichtsbehördlichen Behebung von Strafentscheidungen im Jahre 1989 und der derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Einschränkung der Dauer von Ersatzfreiheitsstrafen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren wurde eine Fülle von Liberalisierungsmaßnahmen im Finanzstrafrechtsbereich gesetzt, sodaß derzeit keine Notwendigkeit zu weiteren Liberalisierungen besteht.

